

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung des Kraftwerks Schwarze Pumpe  
in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 12. November 2021

Die Lausitz Energie Kraftwerke AG beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Spremberg, Flur 36 und 37 sowie Gemarkung Terpe, Flur 2 und 3 das Kraftwerk Schwarze Pumpe durch die Erhöhung der Frischdampfmenge sowie die Anpassung der Emissionsdaten und der SBS-Qualitätsparameter wesentlich zu ändern.

Das Kraftwerk Schwarze Pumpe ist der Nummer 1.1 mit einem G in Spalte c und einem E in Spalte d des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zuzuordnen.

Weiterhin ist das Kraftwerk der Nummer 1.1.1 mit einem X in Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und unterliegt somit der Einstufung als UVP-pflichtiges Vorhaben. Bei Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens ist nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht des Änderungsvorhabens durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Merkmale des Vorhabens:

Die Lausitz Energie Kraftwerke AG (LE-K) betreibt auf dem Gelände in Schwarze Pumpe, Gemarkung Spremberg, Flur 36 und 37, Gemarkung Terpe Flur 6 und 3 ein Großkraftwerk zur Strom- und Wärmeversorgung unter Nutzung von Braunkohle und der Mitverbrennung von Abfällen. Die LE-K beabsichtigt die Erhöhung der Frischdampfmenge von 672 kg/s auf 705 kg/s bzw. von 2.420 t/h auf 2.540 t/h je Dampferzeuger. Darüber hinaus ist die Anpassung der Emissionsdaten sowie der anteiligen Stoffeinträge bzw. die Qualitätsparameter der Schwermetalle im SBS hinsichtlich der Stoffe Antimon (Sb), Arsen (As), Blei (Pb), Cobalt (Co), Chrom (Cr), Kupfer (Cu), Nickel (Ni), Zinn (Sn) und Vanadium (V) Gegenstand des Genehmigungsantrags.

Mit dem Vorhaben sind keinen baulichen Veränderungen verbunden.

Während des Betriebs können zusätzliche schädliche Auswirkungen durch Luftschadstoffe hervorgerufen werden.

Das Kraftwerk unterliegt der Störfall-Verordnung, ein entsprechendes Störfallkonzept liegt vor.

Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben wird auf einem bestehenden Betriebsgelände durchgeführt. Die Vorhabenfläche ist überwiegend durch Versiegelung und Bebauung gekennzeichnet. Auf dem Vorhabengrundstück selbst befinden sich keine Schutzgebiete oder besonders sensible Gebiete. Im Untersuchungsgebiet (Radius von 3,2 km um die geplante Anlage) liegt das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ sowie die zwei Landschaftsschutzgebiete „Slamer Heide“ und „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“. Weitere schutzwürdige Gebiete sind nicht vorhanden.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Als maßgebliche Umwelteinwirkung während des Betriebs des geänderten Kraftwerks kommt insbesondere die Emission von Luftschadstoffen in Betracht. Bei antragsgemäßer Realisierung sind erheblich nachteilige Auswirkungen durch anlagenbedingte Luftschadstoffemissionen auf das FFH-Gebiet sowie die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf weitere Schutzgüter, unter anderem durch das bestehende Unfallrisiko, sind bei Einhaltung des Standes der Technik nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Klima durch die geänderte Betriebsweise sind ebenfalls als unerheblich zu bewerten.

Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

## **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd